

Pressenotiz

Zurückschneiden von Hecken und Sträuchern an öffentlichen Straßen und Gehwegen, sowie an Kreuzungs- und Straßeneinmündungsbereichen

Das Rechts- und Ordnungsamt weist darauf hin, dass nach den Vorschriften des Straßengesetzes Anpflanzungen und Zäune an öffentlichen Straßen so anzulegen bzw. zu unterhalten sind, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere auch für die in Sichtdreiecken von Kreuzungen und Straßeneinmündungen vorhandenen Bepflanzungen.

Vom Verbot des Naturschutzgesetzes, in der Zeit vom 1. März bis 30. September das Schneiden von Gehölzen zu unterlassen, sind die Eigentümer in diesem Falle befreit, weil es sich um eine aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend notwendige Maßnahme handelt.

Die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. -pächter werden gebeten, die vorhandenen Bepflanzungen so weit zurückzuschneiden, dass diese nicht in das Lichtraumprofil der öffentlichen Verkehrsflächen ragen. Bei öffentlichen Verkehrsflächen muss der Luftraum über den Fahrbahnen mindestens bis 4,50 Meter, über Geh- und Radwegen bis mindestens 2,50 Meter Höhe von überhängenden Ästen und Zweigen freigehalten werden.

Gleichzeitig sind Bäume auf ihren Zustand, insbesondere auf Standsicherheit, zu untersuchen und dürres Geäst beziehungsweise dürre Bäume ganz zu entfernen.

Der Bewuchs ist entlang der Gehwege bis zur Gehweghinterkante zurück zu schneiden. Bei Fahrbahnen ist ein seitlicher Sicherheitsraum von mindestens 0,75 Meter einzuhalten. Bei Radwegen beträgt der seitliche Sicherheitsabstand 0,25 Meter.

An Straßeneinmündungen und -kreuzungen müssen Hecken, Sträucher und andere Anpflanzungen stets so niedrig gehalten werden, dass eine ausreichende Übersicht für die Kraftfahrer gewährleistet ist. Diese Anpflanzungen dürfen im Allgemeinen nicht höher als 80 cm sein.

Um Verständnis für diese zwingend erforderliche Verkehrssicherungsmaßnahme wird gebeten. Die Ordnungskräfte werden in den kommenden Wochen die Einhaltung dieser Pflichten verstärkt überwachen. Gegebenenfalls werden einzelfallbezogene kostenpflichtige Verfügungen gegen die betroffenen Grundstückseigentümer oder -nutzer erlassen.